



Landkreis
Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2014

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Prüfer: Herr Espelage
Herr Lamping
Herr Karthmann
Herr kl. Kruthaup

Az.: 144047 – 2014

Berichtsdatum: 14.12.2017





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.3 Jahresabschluss der Vorjahre	7
1.3.1 Entlastung der Vorjahre 2011, 2012 und 2013	7
1.3.2 Ergebnisverwendung	7
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen.....	7
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung.....	8
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung.....	10
1.4.3 Haushaltsplan 2014	10
1.4.4 Teilhaushalte/Budget 2014	10
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm	11
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen	11
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans	12
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	13
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement	13
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept	14
1.4.11 Stellenplan	14
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	16
2.1 Allgemeines	16
2.2 Buchführung	16
2.3 Anordnungs- und Belegwesen	16
2.4 Kassenwesen	17
2.5 Internes Kontrollsystem	17
2.6 Systemprüfungen	18
3 Prüfung des Jahresabschlusses	18
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	18
3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2014	19
3.3 Aktivseite der Bilanz	20
3.3.1 Finanzvermögen / Forderungsbewertung	21
3.4 Passivseite der Bilanz	21
3.4.1 Basis-Reinvermögen.....	22
3.4.2 Rücklagenbestand	23
3.4.3 Jahresergebnis.....	23
3.4.4 Schulden/ Transferverbindlichkeiten.....	24
3.4.5 Rückstellungen/ Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.....	24
3.4.6 Rückstellungen/ Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	25
3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO).....	25



3.5.1	Haushaltsreste	25
3.5.2	Bürgschaften	26
3.5.3	Gewährleistungsverträge	26
3.5.4	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	26
3.5.5	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	26
3.5.6	Gestundete Beträge	26
3.6	Ergebnisrechnung	26
3.6.1	Allgemeines.....	26
3.6.2	Ausführung Ergebnisrechnung	26
3.6.3	Jahresergebnis.....	28
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich.....	29
3.6.5	Jahresvergleich	29
3.6.6	Sonstige Prüfungsfeststellungen	30
3.7	Finanzrechnung.....	30
3.7.1	Allgemeines.....	30
3.7.2	Finanzlage.....	30
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich.....	31
3.7.4	Jahresvergleich	33
3.7.5	Sonstige Prüfungsfeststellungen	33
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang	34
3.8.1	Anhang.....	34
3.8.2	Rechenschaftsbericht	34
3.8.3	Weitere Anlagen zum Anhang	34
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	35
3.9.1	Vermögensstruktur.....	35
3.9.2	Kapitalstruktur	36
3.9.3	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva	36
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	37
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	38
5	Prüfung von Vergaben	38
5.1	Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)	38
5.2	Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen	40
6	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	41
6.1	Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen	41
6.2	Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen	42
7	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	42
7.1	Sondervermögen mit Sonderrechnung	43
7.2	Beteiligungen	43
7.3	Gesamtabschluss 2012 ff.	43
8	Bestätigungsvermerk.....	44
9	Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen	45



Anlagen:

- 1 ÜBERSICHT ÜBER DIE DATEN DER HAUSHALTSSATZUNG
- 2 ANLAGENÜBERSICHT
- 3 SCHULDENÜBERSICHT
- 4 FORDERUNGSÜBERSICHT
- 5 MITTELÜBERTRAGUNG INS FOLGEJAHR
- 6 AUFSTELLUNG DER ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIG BEREITGESTELLTEN MITTEL



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
v. g.	vorgenannt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel



1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Die Gemeinde hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. §§ 155, 153 NKomVG dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2014 in der Fassung vom 30.05.2017 einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen geprüft. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts wurde geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vermittelt und die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde dem RPA am 04.07.2017 zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 29.08.2017 bis zum 27.09.2017 (mit Unterbrechungen) von den Prüfern Herrn Espelage und Herrn Karthmann geprüft. Die Prüfung des technischen Bereiches erfolgte durch Herrn Lamping und des Stellenplanes von Herrn kl. Kruthaup. Während der Jahresabschlussprüfung erfolgten begleitend die stichprobenweise Belegprüfung sowie die Prüfung der Anlagenbuchhaltung des Jahres 2014.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Das RPA hat sich zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung des Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verschafft und mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem wurde untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. Darauf aufbauend wurden sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.



Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht in den Bericht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 12.12.2017 an die Gemeinde gesandt. Änderungsvorschläge sind in diesen Bericht eingearbeitet worden. Ein Abschlussgespräch ist nicht für erforderlich gehalten worden.

1.3 Jahresabschluss der Vorjahre

Seit 2009 wird der Jahresabschluss der Gemeinde auf den Grundlagen der doppelten Rechnungslegung erstellt.

1.3.1 Entlastung der Vorjahre 2011, 2012 und 2013

Der Jahresabschluss 2013 wurde dem Rechnungsprüfungsamt gleichzeitig mit dem Jahresabschluss 2012 zur Prüfung vorgelegt. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2012 und 2013 erfolgten am 25.10.2016 durch den Rat. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG erfolgte am 04.11.2016. Auf die anschließende öffentliche Auslegung vom 07.11.2016 bis 15.11.2016 ist hingewiesen worden.

Die Entlastung des Jahres 2011, welche am 21.10.2014 durch den Rat beschlossen wurde, wurde am 19.09.2016 erneut bekanntgemacht. Die im Prüfbericht 2012 festgestellte fehlerhafte Entlastung wurde damit korrigiert. Die anschließende öffentliche Auslegung erfolgte vom 20.09. bis 28.09.2016.

Die vorgenommenen Bekanntmachungen entsprechen der Regelung in § 9 der Hauptsatzung vom 13.12.2011 (zu diesem Zeitpunkt gültig).

Mit Schreiben vom 02.11.2016 hat die Gemeinde den Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und 2013 und die entsprechende Entlastung des Bürgermeisters der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG mitgeteilt.

1.3.2 Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung 2012 hat der Rat am 25.10.2016 beschlossen. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 157.175,31 € entnommen; der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 210.152,00 € zugeführt.

Über die Ergebnisverwendung 2013 hat der Rat am 25.10.2016 beschlossen. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 1.010.513,76 € zugeführt; der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 292.483,66 € zugeführt.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Mit Schreiben vom 14.09.2016 hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf die Feststellungen in den Vorjahresberichten 2012 und 2013 reagiert.

Folgende frühere Prüfbemerkungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erledigt und werden daher teilweise in diesem Prüfbericht auch wieder aufgegriffen:



A. Einführung KLR, fehlende Steuerung

Schlussbericht 2012 und 2013: *Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings und eines unterjährigen Berichtswesens ist noch durchzuführen (§ 21 GemHKVO). Ebenso ist ein Leitbild zu erstellen, aus dem strategische und operative Ziele abgeleitet werden können.*

Dieses scheint zur Steuerung des Haushaltes unerlässlich. Der Rahmen und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung sollte dabei aber – soweit nicht zwingend vorgeschrieben – entsprechend der Größe der Gemeinde wirtschaftlich ausgelegt sein.

Stellungnahme Gemeinde 2012 und 2013: Es ist bekannt, dass die haushaltswirtschaftlichen Instrumente wie Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, unterjähriges Berichtswesen noch eingeführt werden müssen. Zurzeit liegt der Schwerpunkt noch auf die Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse, die für vorrangig angesehen werden. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert.

B. Nichteinhaltung der Vorlagebestimmungen gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG

Schlussberichtes 2012 und 2013: Auflistung über diverse Auftragsvergabe ohne die vorgeschriebene gesetzliche Beteiligung des RPA

Stellungnahme Gemeinde 2012 und 2013: Die Bediensteten wurden erneut auf die Einhaltung der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen hingewiesen mit der Bitte um zukünftige Beachtung.

Anmerkung des RPA: Auf die wiederholten Nichtvorlagen, die sich auch im Jahr 2014 (Ausblick: und auch im schon betrachteten Jahr 2015) fortsetzen und die entsprechende Prüfbemerkung wird hingewiesen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung erst am 18.02.2014 beschlossen und damit nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte (so auch für das Haushaltsjahr 2015). Zukünftig wird um Beachtung der Vorlagefrist des § 114 Abs. 1 NKomVG gebeten.

Mit Verfügung vom 13.08.2014 ist die kommunalaufsichtliche Genehmigung mit Auflagen/Bedingungen (u.a. von Kreditermächtigung des § 2 der Haushaltssatzung nur bei Vorliegen



der Voraussetzungen nach § 111 Abs. 6 NKomVG und auf besonderen Antrag unter Darlegung der entsprechenden Gründe Gebrauch zu machen sowie Übertragung der Kreditermächtigung in das Folgejahr nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen) erfolgt. Die dazugehörige Begleitverfügung vom 13.08.2014 enthielt u.a. folgende Aussagen:

„Der Haushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist in diesem Jahr im Ergebnishaushalt erneut einen kleinen Planüberschuss aus. Für die Folgejahre wird ebenfalls erwartet, dass rd. 1% der Erträge als Überschüsse erwirtschaftet werden können.

Ausgehend von dem beschlossenen (verfügbaren) Rücklagenbestand von rd. 0,9 Mio. € des Jahres 2009 und den beiden vorläufigen Jahresergebnissen 2010 und 2011 von zusammen rd. 0,747 Mio. € besteht damit nach hiesiger Auffassung ein gewisses Abdeckungspotential, um vorübergehenden Schwankungen im Ergebnishaushalt begegnen zu können.

In Anknüpfung an die letzte Verfügung vom 09.12.2013 war es jedoch – aufgrund der verzögerten Jahresabschlusserstellung und der damit verbundenen schwierigeren kommunalaufsichtlichen Beurteilungsmöglichkeit - weiterhin notwendig, die Genehmigung gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach Durchführung einer Ermessensabwägung mit Auflagen/Bedingungen zu versehen, um die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 23 GemHKVO begleitend von hier sicherstellen zu können. Dies gilt um so mehr, als dass die Höhe der Pro-Kopf-Kreditverpflichtung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sich oberhalb des vergleichbaren Landesdurchschnitts bewegt.

Der Finanzhaushalt 2014 kommt auch in 2014 nicht ohne eine Verschuldung aus. Positiv ist zu erwähnen, dass die Verschuldenszunahme 2014 hinter der noch im Jahre 2013 erwarteten Annahme zurückbleibt. Auch für das kommende Jahr wird nach derzeitiger Situation ein leichter Verschuldensanstieg erwartet.

Unter Hinblick auf das Jahr 2016 bleiben die hiesigen Bedenken zum Anstieg der Verschuldung, auf die in den früheren Verfügungen bereits umfänglich hingewiesen worden ist, allerdings bestehen. Aktuell ergeben sich hier auch keine Anhaltspunkte, wie seitens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine dauerhafte Verschuldensrückführung gestaltet werden soll.“

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nebst der Genehmigung am 26.08.2014 erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Auf die Bereitstellung wurde in der Oldenburgischen Volkszeitung und den Bramscher Nachrichten vom 26.08.2014 hingewiesen.

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung ist am 21.10.2014 beschlossen worden. In der kommunalaufsichtlichen Begleitverfügung vom 30.10.2014, die unveränderte Auflagen/Bedingungen enthielt, waren folgende Aussagen enthalten:

„Der Nachtragshaushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden schließt nunmehr leicht gefestigt im Ergebnishaushalt ab.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich auch beschlossenen Jahresabschlüsse 2010 und 2011 ergeben sich weitere positive Ansatzpunkte, dass vorübergehenden Schwankungsperioden, insbesondere bei den Realsteuern, mit einer gewissen Ruhe begegnet werden kann, ohne dass zwingend Maßnahmen zur Haushaltssicherung, und damit Einschnitte in freiwillige Leistungen, notwendig sein dürften. Wie allerdings auch vom Rechnungsprüfungsamt ausgeführt sind die Möglichkeiten für eine Ausweitung dieser freiwilligen Leistungen als gering anzusehen.

Angesichts der aber immer noch nicht aktuellen, rechtskonformen, Haushaltssituation bin ich im Rahmen des ausgeübten Ermessens von einer weiteren Notwendigkeit der bestehenden Auflagen/Bedingungen ausgegangen.

Positiv ist hier zur Kenntnis genommen worden, dass die Kreditermächtigung im Nachtrag um rd. 14% reduziert werden konnte, wobei eine Vermeidung der Neuverschuldung allerdings nicht möglich war.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des Finanzhaushaltes 2014 auf die Ausführungen in der Verfügung vom 13.08.2014 Bezug genommen.“

Die Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung nebst der Genehmigung erfolgte am 15.11.2014 auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Auf die Bereitstellung wurde in der Oldenburgischen Volkszeitung und den Bramscher Nachrichten vom 15.11.2014 hingewiesen.



H1	<p>Gemäß § 11 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind Satzungen, die im Internet verkündet werden, dauerhaft dort bereitzustellen. Die lediglich begrenzte Bereitstellung führt im Nachhinein gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG zu einem nicht heilbaren Verkündungsmangel mit der entsprechenden Nichtigkeitsfolge.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (im Jahre 2016) durch das RPA waren auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nur noch bedingt Veröffentlichungen ab dem 01.12.2015 abrufbar, somit auch nicht die Veröffentlichungen zum Haushalt 2014.. Inzwischen sind die Haushaltssatzungen 2014, wie auch die für 2012 und 2013, im Internet wieder bereitgestellt.</p>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der anliegenden Übersicht (**Anlage 1**) zu diesem Bericht zu entnehmen.

1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Ungeachtet des Umstandes, dass möglicherweise der vorgenannte Verkündungsmangel weitergehende Auswirkungen auf Mittelverfügungen mit sich gebracht hätte, gelten bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Nach § 112 Absatz 3 NKomVG wird eine Haushaltssatzung bei ordnungsgemäßer Bekanntmachung am Tag nach der öffentlichen Auslegung wirksam, so dass bis einschließlich 04.09.2014 nur die notwendigen oder verpflichtenden Ausgaben und Aufwendungen hätten geleistet werden dürfen.

Seitens des RPA ist in dieser Prüfung nicht näher betrachtet worden, ob und inwieweit die Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt ist. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass – wie auch bereits in den Vorjahresprüfberichten erwähnt – der entsprechende Mitarbeiterkreis auf den Umstand der vorläufigen Haushaltsführung in geeignetem Maße (z.B. „hausinternes Schreiben“) hingewiesen werden sollte.

H2	Diese Hinweise an die Mitarbeiter sind dem RPA zukünftig vorzulegen.
-----------	----------------------------------------------------------------------

1.4.3 Haushaltsplan 2014

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2014 verwandt.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 vollständig vor.

1.4.4 Teilhaushalte/Budget 2014

Im Haushalt 2014 hatte die Gemeinde ursprünglich noch drei Teilhaushalte mit drei Einzelbudgets eingerichtet. Nachdem im Laufe des Jahres 2014 die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung geändert worden und ein viertes Amt eingerichtet worden ist, erfolgte mit der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes dann eine Einrichtung von vier Teilhaushalten



mit vier Einzelbudgets: Vom Budget sind folgende Aufwendungen laut Budgetvermerk ausgenommen: Personalaufwendungen, Bewirtschaftung, Unterhaltung Gebäude und Anlagen und Abschreibungen (siehe Haushaltsvermerk auf S. 185 des Haushaltsplanes 2014 bzw. S. 97 des Nachtragshaushaltsplanes 2014).

Teilhaushalte und Budgets			
Teilhaushalte und Budgets	Ansatz 2014	Abschluss 2014	Vergleich
1 Kämmerei	2.688.600,00 €	3.024.787,86 €	336.187,86 €
2 Amt f. Familie, Soziales, Integra	- 951.850,00 €	- 942.838,92 €	9.011,08 €
3 Bauamt	- 680.700,00 €	- 195.113,59 €	485.586,41 €
4 Amt f. Bürgerservice u. zentr. V	- 949.100,00 €	- 1.047.302,48 €	- 98.202,48 €
Summe	106.950,00 €	839.532,87 €	732.582,87 €

Die vorgenannte Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der unterjährig angepassten organisatorischen Struktur der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Dies führte zur Bildung von vier Budgets. Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt 2014 gegeben.

Da der Haushaltsausgleich gegeben war, war ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 6 NKomVG nicht notwendig.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Gemeinde mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat der Gemeinde zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2014 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2014 die Planungsjahre 2013 bis 2017.

Der Rat der Gemeinde hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 18.02.2014 – TOP 7 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis.

Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2013 – 2017 aufgestellt. Es wurde durch Beschluss des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vom 18.02.2014 – TOP 6 beschlossen.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für das Jahr 2014 gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 210.000,00 € für Auftragsvergaben zur Erweiterung des Kindergartens Regenbogen festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist erfolgt am 30.10.2014.

Die Verpflichtungsermächtigung wurde nach Angaben der Gemeinde nicht in Anspruch genommen.



1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	11.322.068,69 €	11.154.703,40 €	10.861.076,00 €	293.627,40 €
ordentliche Aufwendungen	10.311.554,93 €	10.899.167,33 €	10.791.126,00 €	108.041,33 €
ordentliches Ergebnis	1.010.513,76 €	255.536,07 €	69.950,00 €	185.586,07 €
außerordentliche Erträge	334.842,55 €	614.810,65 €	50.000,00 €	564.810,65 €
außerordentliche Aufwendungen	42.358,89 €	30.813,85 €	13.000,00 €	17.813,85 €
außerordentliches Ergebnis	292.483,66 €	583.996,80 €	37.000,00 €	546.996,80 €
Gesamtergebnis	1.302.997,42 €	839.532,87 €	106.950,00 €	732.582,87 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 Abs. 1 GemHKVO ist für

- das Ergebnis des **ordentlichen Haushalts** 2014 mit einem Überschuss von 255.536,07 € und
- das Ergebnis des **außerordentlichen Haushalts** 2014 mit einem Überschuss i. H. v. 583.996,80 € gegeben.

Die Ursachen des guten Jahresergebnisses liegen insbesondere in den hohen außerordentlichen Erträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden begründet. Insoweit wird auf die Ausführungen der Gemeinde im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO verwiesen.

Finanzrechnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.434.682,27 €	10.239.013,34 €	9.909.426,00 €	329.587,34 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.689.453,84 €	8.673.369,29 €	9.293.426,00 €	- 620.056,71 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.745.228,43 €	1.565.644,05 €	616.000,00 €	949.644,05 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	837.589,91 €	1.977.620,09 €	1.758.750,00 €	218.870,09 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.820.053,29 €	2.524.774,67 €	2.666.125,00 €	- 141.350,33 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.982.463,38 €	- 547.154,58 €	- 907.375,00 €	360.220,42 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	586.600,00 €	422.713,29 €	657.375,00 €	- 234.661,71 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	316.160,06 €	611.999,39 €	366.000,00 €	245.999,39 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	270.439,94 €	- 189.286,10 €	291.375,00 €	- 480.661,10 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	526.167,14 €	181.869,67 €	- €	181.869,67 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	139.249,80 €	665.285,63 €	- €	665.285,63 €
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	386.917,34 €	- 483.415,96 €	- €	- 483.415,96 €
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Hj.	571.985,43 €	992.107,76 €	992.107,76 €	- €
Endbestand an Zahlungsmitteln	992.107,76 €	1.337.895,17 €	992.107,76 €	345.787,41 €



Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bei einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.

H3	In Anlage 6 zu diesem Schlussbericht sind die über- und außerplanmäßigen Fälle aufgelistet. Die Vorschriften des § 117 NKomVG (überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht eingehalten. Die Genehmigung erfolgte nachträglich. Für einen weiteren Teil stehen die entsprechenden Genehmigungen noch aus.
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.100.000,00 € festgesetzt. Zum 31.12.2014 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 €. Der zulässige Rahmen wurde im Haushaltsjahr 2014 nicht überschritten.

Nachdem in den Vorjahren die Entwicklung der Liquidität eine große Problematik darstellte, scheint dieser Bereich einigermaßen gefestigt zu sein; allerdings fanden auch im Jahre 2014 im Jahresverlauf Überziehungen auf den laufenden Konten statt. Die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist weiterhin durch sehr starke Schwankungen und ein großteils niedriges Niveau gekennzeichnet. Bei der Betrachtung der Liquidität ist zu berücksichtigen, dass bei einer Erhöhung der liquiden Mittel und einer Aufnahme von Krediten die Liquidität durch Fremdmittel gesteigert wird. Ziel muss es sein, eine geordnete Haushaltswirtschaft zu betreiben und gänzlich auf Schulden, insbesondere auf kurzfristige wie z.B. Liquiditätskredite zu verzichten. Bei dieser Vorgabe sind alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu betrachten und zu hinterfragen. Maßnahmen sind dann eventuell nicht durchzuführen oder solange zurückzustellen, bis die finanzielle Gesamtsituation dieses problemlos zulässt. Hier ist das Bemühen der Gemeinde zu erkennen, die Grundproblematik der stetigen Liquidität bleibt allerdings weiterhin bestehen.

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung vom 18.02.2014 auf 768.700,00 € festgesetzt und durch Nachtragshaushaltssatzung vom 21.10.2014 auf 657.375 € reduziert. In Anspruch genommen wurde im Dezember 2014 ein Kredit in Höhe von 301.432,82 € mit einem Zinssatz von 0,90 % (fest bis zum Ende des Jahres 2025) bei der LzO zur Umschuldung. Die Zinslast verringert sich durch den geringeren Zinssatz erheblich.



Bei der Kreisschulbaukasse wurden zwei Kredite in Höhe von 39.618 € (04.08.2014) und 81.662,47 € (31.10.2014) aufgenommen.

Bilanziell ergibt sich durch die Schaffung von Vermögen beim Einsatz von Finanzmitteln ein Null-Summen-Ergebnis; es ergeben sich jedoch deutliche Auswirkungen auf die Liquidität, da Eigenmittel nicht in Anspruch genommen werden und z.B. auch durch die geringere Zinslast beim umgeschuldeten Kredit eine höhere Liquidität, im Vergleich zu vorher, verbleibt.

Der wirtschaftliche Umgang mit Finanzmitteln bedingt den Einsatz von eigenen liquiden Mitteln vor dem Einsatz von Krediten. Dieses kann zu Liquiditätsproblemen führen (ohne den Abtrag für Zinsen und Tilgung zu betrachten). Vor einem Ratsbeschluss über Maßnahmen sollten daher die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Beschlusses, d.h. insbesondere die Folgekosten, verdeutlicht werden und in Bezug zu den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gestellt werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde für freiwillige Maßnahmen weiterhin gering, obwohl die finanzielle Entwicklung der Gemeinde positiv ist.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushaltsplan 2014 angepasst durch den Nachtragshaushalt sah für 2014 bis 2017 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	657.375,00	686.400,00	1.086.420,00	
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	366.000,00	398.500,00	343.500,00	352.300,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-291.375,00	-287.900,00	-742.920,00	352.300,00

Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2014 betrug 5.648.046,37 € (wobei aufgrund einer durch die Bank erst Anfang 2015 ausgeführten Tilgung der eigentliche Bestand 5.595.218,33 € betragen hat) und sollte sich infolge der mittelfristigen Finanzplanung bis Ende 2016 um weitere 1,0 Mio. € auf rd. 6,6 Mio. € erhöhen. 2017 sollte eine Rückführung der Kreditschulden erfolgen. Gegenüber der Haushaltsplanung 2013 wird der Bedarf an Krediten geringer eingeschätzt – Ziel sollte es allerdings sein, ohne erforderliche Kredite den Haushalt zu bestreiten und die Kreditschulden beständig abzubauen. Die Entwicklung zeigt, dass dieses auch im Blickpunkt der Gemeinde steht, insbesondere auch der Abbau von Kreditschulden im Jahre 2014 (geplant war eine Zunahme der Schulden von ca. 290 T€).

Eine Übertragung von Kreditermächtigungen in das Jahr 2015 ist nicht erfolgt.

1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan schließt der Ergebnishaushalt 2014 ausgeglichen ab. Ein Haushaltssicherungskonzept ist daher nicht erforderlich.

1.4.11 Stellenplan

Im Vorjahr 2013 waren insgesamt 50 Stellen ausgewiesen (2 Planstellen auf Beamte und 48 Stellen auf Beschäftigte). Im Stellenplan des Haushaltsplanes 2014 sind insgesamt 50 Stellen ausgewiesen. Hiervon entfallen 2 Planstellen auf Beamte und 48 Stellen auf Beschäftigte.

Veränderungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:



Beamte:

	Anzahl	Veränderung	Bemerkung	Stellen besetzt mit Personen am	
				30.06.2014	31.12.2014
B1	1	+ 1	Änderung der Bürgermeisterbesoldung in der NKBesVO ab 01.01.2014	1	1
A15	0	- 1		0	0
A14	1			0	0

Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Begleitverfügung vom 13.08.2014 zu der A14-Stelle u.a. wie folgt ausgeführt: „Unter Hinweis auf den zwischenzeitlichen Leitungswechsel möchte ich für den Haushalt 2015 vorsorglich auf § 5 Abs. 4 GemHKVO hinweisen.“

Im Haushalt 2015 ist die A14-Stelle nicht mehr vorhanden gewesen.

Beschäftigte:

	Anzahl	Veränderung	Bemerkung	Stellen besetzt mit Personen am	
				30.06.2014	31.12.2014
EG 11	4	+ 1		4	4
EG 10	1	- 1		2	2
EG 9	3	- 1		1	1
S11	1			1	1
EG 8	3	- 1		5	5
EG 6	10	+ 1		11	11
EG 5	12	- 1		14*	14*
EG 4	3			3	3
EG 3	1			1	1
EG 2/2a	9			8	8
EG 1	1			1	1

*** Anteile Wasserwerk Vörden nicht berücksichtigt

Die Prüfung hat ergeben, dass der Stellenplan im Bereich der Vergütungsgruppe EG 10 und EG 6 und EG 5 **nicht** eingehalten worden ist. Die Abweichungen bei EG 8 sind gedeckt durch die Nichtausschöpfung der Stellenanteile bei EG 9.

Ursächlich für die Überschreitung ist nach Auffassung des RPAs

- hinsichtlich der EG 10** die irrtümliche Annahme, dass der Mitarbeiter mit der Personalnummer 21830, der sich in unbezahltem Sonderurlaub, jedoch mit gültigem Vertragsverhältnis befindet, keine Planstelle der EG 11 mehr besetzt und damit die Überschreitung der EG 10 keine Deckung findet,
- hinsichtlich der EG 6** die Nichtberücksichtigung des Mitarbeiters mit der Personalnummer 21331 (beschäftigt seit 01.05.2013) und
- hinsichtlich der EG 5** die Einstellung der Mitarbeiterin mit der Personalnummer 22624 nach der Ausbildung im Juni 2014 und die Nichtberücksichtigung der Stelle mit der Personalnummer 20680 (beschäftigt seit 27.06.2013). Die Gemeinde weist diese Stellenüberschreitung im Stellenplan 2015 bei der Bezugnahme zum Stichtagsdatum 30.06.2014 ebenfalls aus.

Diesbzgl. Abweichungen sind am 12.12.2017 mit der Gemeinde besprochen worden.

Gemäß § 107 Abs. 3 NKomVG ist der Stellenplan einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie u.a. aufgrund tariflicher Vorschriften (nachträgliche Höhergruppierungen)



zwingend erforderlich sind. Überschreitungen/Abweichungen aufgrund Neueinstellungen machen demzufolge die Aufstellung eines Nachtragsstellenplanes erforderlich.

H4	Stellenabweichungen aufgrund der og. Aspekte sind auch im Stellenplan 2015 nicht auszuschließen. Hierauf wird dann im Jahresabschlussprüfbericht eingegangen.
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO wurde durch den Bürgermeister zum 10.09.2012 erlassen (Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse). Diese Dienstanweisung enthält die Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO.

Hinweise auf ein nicht ordnungsgemäßes Rechnungswesens ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr 2014 nicht.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software doppik&more (SAP). Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt dezentral. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt größtenteils in der Kämmerei, sowie im Bauamt; die Anlagenbuchhaltung erfolgt zentral durch die Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software doppik&more erfolgt durch die KDO. Bei künftigen Prüfungen ist es vorgesehen, eine Prüfung dieser vergebenen Berechtigungen vorzunehmen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurde die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die



ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Festgestellt wurde, dass die Buchungen ausreichend begründet und belegt waren. Auch waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Gemeindekasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation.

Gemäß § 40 Abs. 7 S. 1 GemHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Von einer Prüfung kann abgesehen werden, sofern die Zahlungsabwicklung ständig durch ein Rechnungsprüfungsamt überwacht wird.

Das RPA hat am 15.10.2014 eine unvermutete Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 28.10.2014 zu entnehmen. Hiernach wurden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt.

Die erforderliche Prüfung durch die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2014 stattgefunden.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) soll die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sollte Überlegungen anstellen, inwieweit und wo ein IKS eingesetzt werden sollte und gleichzeitig bemüht sein, das vorhandene IKS konsequent weiterzuentwickeln und an die Gegebenheiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden anzupassen. Das IKS sollte auch dokumentiert werden.

Ein zentrales Vertragsregister über alle ausschlaggebenden Verträge der Gemeinde wird nicht geführt, ist aber in Zusammenarbeit mit der KDO in der Entwicklung. Ein Prozessregister wird nicht geführt und scheint im Moment bei der Größenordnung der Gemeinde und der Anzahl der Prozesse entbehrlich.



H5	Das RPA begrüßt, das ein entsprechendes Register mit allen relevanten Verträgen vorbereitet wird, damit evtl. Vertretungen oder neue Sachbearbeiter zeitnah einen Überblick über die Verträge der Gemeinde erhalten können und eine planerische Berücksichtigung gesichert ist. Soweit das Prozessverhalten gegenüber oder von der Gemeinde sich erhöht, sollte auch ein Prozessregister in den Blickpunkt rücken.
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nach Auskunft der Gemeinde waren zum Bilanzstichtag 31.12.2014 keine rechtlichen Auseinandersetzungen anhängig, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein könnten.

2.6 Systemprüfungen

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software doppik&more von SAP.

Eine Freigabe der Software gem. § 35 Abs. 5 GemHKVO ist mit Datum vom 03.11.2010 erfolgt. Eine Prüfung der Berechtigungen im Programm doppik&more steht für die kommenden Abschlussprüfungen an.

Die Freigaben für das Programm LOGA und das Programm LämmKom mit Datum vom 16.06.2005 liegen vor.

Soweit sich aufgrund von Programm-Änderungen oder Erweiterungen bzw. weiteren Programmen, die die Finanzbuchhaltung beeinflussen, die Erneuerung von Freigabe-Erklärungen ergibt, wird um Vorlage der Freigaben gebeten.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der vorgelegten Bilanz datiert vom 30.05.2017. Auf Seite 78 des Jahresabschlusses hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses bescheinigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss 2014 **nicht** fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden ist (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) und als Folge auch erst im Juli 2017 dem RPA vorgelegt wurde.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.



Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2014

A K T I V A		31.12.2013	31.12.2014
		€	€
A1.2	Lizenzen	18.747,00	16.981,00
A1.3	Ähnliche Rechte	3.917,00	3.876,00
A1.4	Geleistete Investitionszuwendungen	2.581.869,00	2.631.730,00
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	353.430,41	128.312,93
A1.	Immaterielles Vermögen	2.957.963,41	2.780.899,93
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.009.165,66	1.947.606,33
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.278.595,24	15.383.155,31
A2.3	Infrastrukturvermögen	25.085.887,40	25.826.961,81
A2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.693.971,00	1.671.030,00
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.996,00	2.996,00
A2.6	Maschinen und techn. Anlagen; Fahrzeuge	480.121,00	418.658,00
A2.7	BGA, Pflanzen und Tiere	747.591,00	954.757,00
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.186.880,13	722.038,26
A2.	Sachvermögen	45.485.207,43	46.927.202,71
A3.2	Beteiligungen	45.300,00	45.300,00
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	153.387,56	153.387,56
A3.4	Ausleihungen	1.700,00	1.700,00
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	43.141,78	43.314,23
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	22.739,28	48.502,64
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	90.522,43	130.909,89
A3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	28.424,57	32.211,72
A3.	Finanzvermögen	385.215,62	455.326,04
A4.	Liquide Mittel	992.107,76	1.337.895,17
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	41.724,23	41.218,03
A K T I V A		49.862.218,45	51.542.541,88
		31.12.2013	31.12.2014
		€	€
P1.1	Basis-Reinvermögen	20.164.161,69	20.248.407,37
	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen		
P1.2.1	Ergebnisses	1.322.281,32	1.265.791,33
	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen		
P1.2.2	Ergebnisses	265.718,02	468.411,31
P1.2	Rücklagen	1.587.999,34	1.734.202,64
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	199.179,99	1.355.974,11
P1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.302.997,42	839.532,87
P1.3	Jahresergebnis	1.502.177,41	2.195.506,98
P1.4.1	Investitionszuweisungen und Zuschüsse	9.703.789,00	10.980.517,00
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	5.010.835,00	4.824.842,00
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.075.733,43	827.635,73
P1.4	Sonderposten	15.790.357,43	16.632.994,73
P1.	Nettoposition	39.044.695,87	40.811.111,72
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.830.937,60	5.648.046,37
P2.1	Geldschulden	5.830.937,60	5.648.046,37
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	81.617,60	77.835,12
P2.4	Transferverbindlichkeiten	- 800,00	- 2.960,00
P2.5.1	Durchlaufende Posten	500.191,44	77.394,72

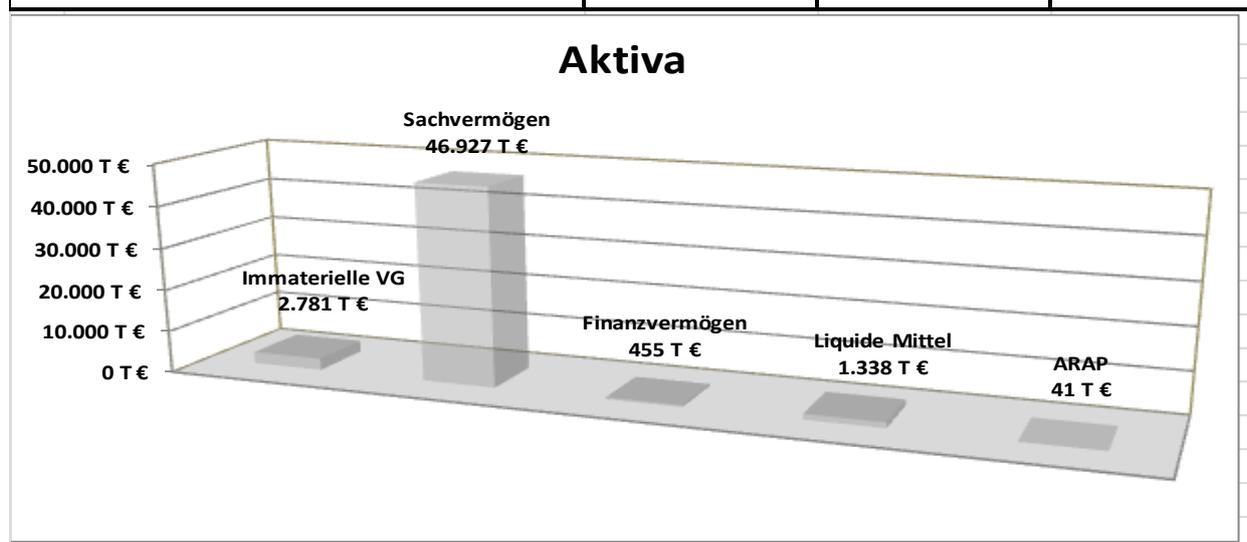


P2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	- 275.910,00	98.741,00
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	224.281,44	176.135,72
P2.	Schulden	6.136.036,64	5.899.057,21
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.648.008,36	1.839.451,78
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	307.202,91	249.739,54
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	59.000,00	21.800,00
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	2.639.745,00	2.677.948,00
P3.8	Andere Rückstellungen	16.400,00	38.000,00
P3.	Rückstellungen	4.670.356,27	4.826.939,32
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	11.129,67	5.433,63
PASSIVA		49.862.218,45	51.542.541,88

3.3 Aktivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Aktivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2013. Die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle und die Rechnungsabgrenzung waren weitere Prüfungsschwerpunkte. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Aktivseite der Bilanz wurde verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.957.963,41 €	2.780.899,93 €	-5,99%
2.	Sachvermögen	45.485.207,43 €	46.927.202,71 €	3,17%
3.	Finanzvermögen	385.215,62 €	455.326,04 €	18,20%
4.	Liquide Mittel	992.107,76 €	1.337.895,17 €	34,85%
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	41.724,23 €	41.218,03 €	-1,21%
Bilanzsumme Aktiva		49.862.218,45 €	51.542.541,88 €	3,37%



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und größtenteils richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2013 um 3,37 % erhöht (ca. 1,7 Mio. €).



Eine Inventur der Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag ist größtenteils nicht feststellbar. Insbesondere im Bereich der Schulen wird angeregt, über die Bildung von Festwerten nach § 46 Absatz 1 GemHKVO nachzudenken.

Im Jahre 2014 ergab sich insbesondere bei den bebauten Grundstücken (Bilanzposition 2.2) und beim Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3) ein Vermögenszuwachs, der im Zusammenhang mit dem geringeren Betrag bei den Anlagen im Bau (Bilanzposition 2.9) zu sehen ist. Ursächlich für diese Verschiebungen bei den Aktivpositionen sind u.a. der Abschluss Neubau Mensa Oberschule, Neubau Kindergarten Vörden, Erweiterung von RW-Kanälen und Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich Dorferneuerung Vörden und Neuenkirchen. Im Rechenschaftsbericht werden diese Veränderungen zutreffend auf den Seiten 63 und 64 erläutert bzw. aufgeführt.

3.3.1 Finanzvermögen / Forderungsbewertung

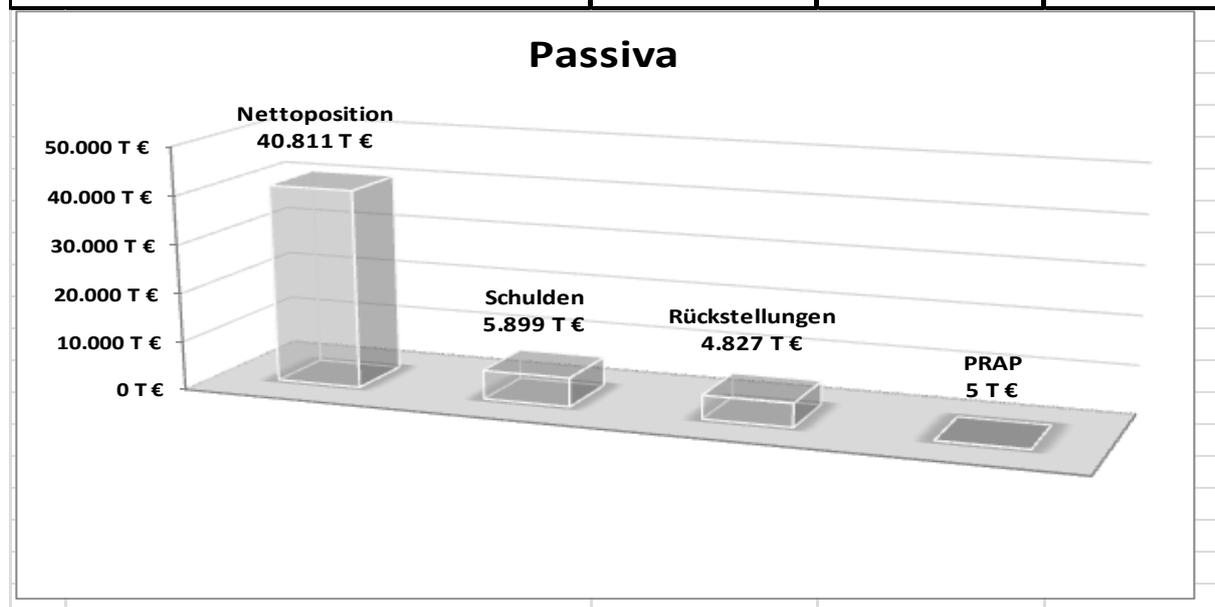
Im Jahresabschluss 2014 hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine vollständige Bewertung der offenen Forderungen vorgenommen. Die Forderungen wurden einzeln bewertet und bei den bewerteten Forderungen davon ausgegangen, dass sie entsprechend realisiert werden. Danach wurde eine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Nach § 44 Absatz 3 GemHKVO soll vorsichtig bewertet werden. Dieser Grundsatz wird nach Ansicht des RPA im Hinblick auf die Höhe der Pauschalwertberichtigung nicht weit genug ausgeführt. Aufgrund der erst jetzt erfolgten Aufstellung des Jahresabschlusses ist jedoch ein Überblick auf die Werthaltigkeit der Forderungen möglich und die sehr vorsichtig erfolgte Pauschalwertberichtigung nachvollziehbar. Der Prozentsatz der pauschalen Wertberichtigung sollte bei einer zeitnahen Aufstellung der Jahresrechnung deutlich nach oben angepasst werden.

3.4 Passivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Passivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2013. Die rechtskonforme Auflösung der Sonderposten sowie die Rechnungsabgrenzung waren weitere Prüfungsschwerpunkte. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz wurde – mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen - verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen



Passiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
1. Nettoposition	39.044.695,87 €	40.811.111,72 €	4,52%
2. Schulden	6.136.036,64 €	5.899.057,21 €	-3,86%
3. Rückstellungen	4.670.356,27 €	4.826.939,32 €	3,35%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	11.129,67 €	5.433,63 €	-51,18%
Bilanzsumme Passiva	49.862.218,45 €	51.542.541,88 €	3,37%



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 die passivischen Bilanzpositionen vollständig und richtig dargestellt wurden.

3.4.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P1.1 Reinvermögen	20.164.161,69 €	20.248.407,37 €	0,4%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. Gegenüber dem Vorjahr ist allerdings eine geringe Veränderung von 84.245,68 € eingetreten. Diese Veränderung beruht auf den engen Ausnahmetatbeständen der unentgeltlichen Vermögensübertragung (Grundstücke im Baugebiet 49) und eines empfangenen Investitionszuschuss für einen nicht abnutzbaren Vermögensgegenstand (Grundstück als Ausgleichsfläche).



3.4.2 Rücklagenbestand

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	1.587.999,34 €	1.734.202,64 €	9%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	1.322.281,32 €	1.265.791,33 €	-4%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnis	265.718,02 €	468.411,31 €	76%

Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für zukünftige Haushaltsausgleichsfiktionen zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

Die Veränderungen zum Vorjahr basieren auf der Beschlussfassung vom 21.10.2014 für das Jahresergebnis 2011.

3.4.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	1.502.177,41 €	2.195.506,98 €	46%
	Jahresergebnis aus Vorjahren	199.179,99 €	1.355.974,11 €	581%
	Jahresergebnis aktuelles Jahr	1.302.997,42 €	839.532,87 €	-36%

Buchung von Ergebnisüberschüssen aus Vorjahren

Jahresergebnisse aus Vorjahren, für die noch keine Ergebnisverwendungsbeschlüsse (§ 110 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) vorliegen und somit keine Abführung in die Überschussrücklage erfolgen kann, sind ebenfalls unter Konto 2060 „Ergebnis des laufenden Jahres“ nachzuweisen. Um jedoch eine Abgrenzung der jeweiligen Beträge für die einzelnen Jahre zu erleichtern, sollten Unterkonten zu Konto 2060 gebildet werden. Nach erfolgtem Ergebnisverwendungsbeschluss werden diese dann jeweils ergebnisneutral (Umbuchung) in die entsprechende Rücklage überführt (siehe Rundschreiben 2/2014 – Ziffer b des LSN vom 10.12.2014).

Die Bilanzposition 1.3 – Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 693.329,57 € erhöht. Ursächlich hierfür ist die Umbuchung des Ergebnisses 2011 mit 146.203,30 € und das Hinzukommen des Ergebnisses 2014. Das Jahresergebnis 2014 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Jahresüberschuss 2012	=	52.976,69 €
Jahresüberschuss 2013	=	1.302.997,42 €
Jahresüberschuss 2014	=	839.532,87 €

		2.195.506,98 €.

H6	Das RPA weist auf die o.g. Vorgabe des LSN zur Buchung von aufgelaufenen Jahresergebnissen hin. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die aufgelaufenen Jahresüberschüsse der Vorjahre dem Konto 2061 zugeordnet.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



3.4.4 Schulden/ Transferverbindlichkeiten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P2.4	Transferverbindlichkeiten	- 800,00 €	- 2.960,00 €	270%

Die Negativbeträge bei den Transferverbindlichkeiten resultieren aus einer Buchung einer Rückzahlung der Familienförderung zum Grunderwerb, die gemäß § 27 Abs. 2 GemHKVO bei der entsprechenden Buchungsstelle abzusetzen ist. Auch im Vorjahr sind derartige negative Ausweisungen erfolgt.

H7	Das RPA weist darauf hin, dass ein Ausweis von negativen Bilanzpositionen nicht zulässig ist und es insoweit zu Bilanzverkürzungsauswirkungen kommt. Sofern einzelne Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten zum Jahresende einen negativen Saldo ausweisen, sind diese einzelnen Konten auf der jeweils anderen Seite der Bilanz auszuweisen (Kreditorische Debitoren bzw. Debitorische Kreditoren).
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.4.5 Rückstellungen/ Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2014	Veränd. in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.648.008,36 €	1.839.451,78 €	10,41%
Aufteilung auf Sachkonten				
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen			
P3.1	281100	Pensionsrückstellungen aktive Beamte	250.620,00 €	489.676,00 €
P3.1	281100	Pensionsrückstellungen passive Beamte	1.197.542,00 €	1.122.464,00 €
P3.1	281200	Beihilferückstellungen aktive Beamte	34.585,56 €	69.044,32 €
P3.1	281200	Beihilferückstellungen passive Beamte	165.260,80 €	158.267,46 €

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Mit Schreiben vom 25.11.2014 hat die Versorgungskasse die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2014 ein Satz von 14,1 % festgesetzt worden.

Die Gemeinde weist in Ihrem Jahresabschlussbericht auf Seite 68 irrtümlich noch auf den Vorjahresprozentsatz von 13,8% hin. Die Berechnung ist korrekt vorgenommen worden.



3.4.6 Rückstellungen/ Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2014	Veränd. in %
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	307.202,91 €	249.739,54 €	-23,01%
Aufteilung auf Sachkonten				
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen			
P3.2	282100	So. Rückst. f. nicht i. Anspr. genom. Urlaub	59.743,86 €	57.739,08 €
P3.2	282200	So. Rückst. f. geleistete Überstunden	29.040,79 €	33.974,72 €
P3.2	282300	So. Rückst. f. d. Inanspruchn. v. Altersteilzeit	218.418,26 €	158.025,74 €

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist unter Bilanzposition P3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in Höhe von 249.739,54 € aus, die sich zusammensetzen aus Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für angefallene Überstunden sowie für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (zum Bilanzstichtag noch von 2 Personen).

Im Rahmen der Prüfung ist – wie auch schon im Vorjahr - festgestellt worden, dass in einem Einzelfall Resturlaubstage zum Stichtag 31.12.2014 bestanden, die deutlich oberhalb einer „normalen“ Jahresurlaubszahl von 30 Tagen lagen. Das RPA weist darauf hin, dass gemäß § 26 TVöD die Inanspruchnahme und auch die Übernahme des Jahresurlaubs in das Folgejahr an bestimmte Fristen gebunden ist. Die Ausweitung dieser Übertragungsfrist über den TVöD hinaus stellt eine außer-/übertarifliche sonstige Geldzuwendung dar und dürfte mit § 107 Abs. 2 NKomVG nicht vereinbar sein, sofern die oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 171 Abs.2 NKomVG) keine Ausnahme zugelassen hat.

H8	Sofern in den Folgejahren eine solche Überschreitung vorliegen sollte, bittet das RPA um Vorlage der entsprechenden Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz werden gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen wurden.

3.5.1 Haushaltsreste

Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für Investitionen i. H. v. von 895.532,47 € und für den Ergebnishaushalt i. H. v. 23.775,32 € festgesetzt worden. Der Gesamtbetrag der Haushaltsreste kann über die bestehenden liquiden Mittel am Bilanzstichtag gedeckt werden.

Die Höhe der investiven Haushaltsreste hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,217 Mio. € reduziert (19,4%).



3.5.2 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 bestand ausweislich den Angaben der Gemeinde eine Ausfallbürgschaft vom 28.12.2010 über 852.153,13 € zu Zwecken der Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zugunsten der Niedersachsenpark GmbH.

Das RPA weist darauf hin, dass der o.g. Stand der unveränderten Bürgschaftshöhe der Niedersachsenpark GmbH nicht den Inhalt der Bürgschaftsgenehmigung widerspiegelt (lediglich in Höhe der restlichen Kreditsumme des verbürgten Darlehns). Weiterhin wird auf eine weitere Bürgschaft von 400.000 € zugunsten der Niedersachsenpark GmbH hingewiesen (Bürgschaftsgenehmigung der Kommunalaufsicht vom 18.12.2014 – Haftung in Höhe der bestehenden restlichen Hauptverbindlichkeit), die zum jetzigen Bilanzstichtag im Jahresabschluss noch nicht angesprochen wird.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden waren zum Bilanzstichtag 31.12.2014 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2014 wurden laut 1.Nachtragshaushaltssatzung des Jahres 2014 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 210.000 € festgesetzt. Diese Ermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2014 nicht.

3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2014 hinaus gestundete Beträge in Höhe von 6.339,07 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese Stundungen reduziert.

3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 50 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

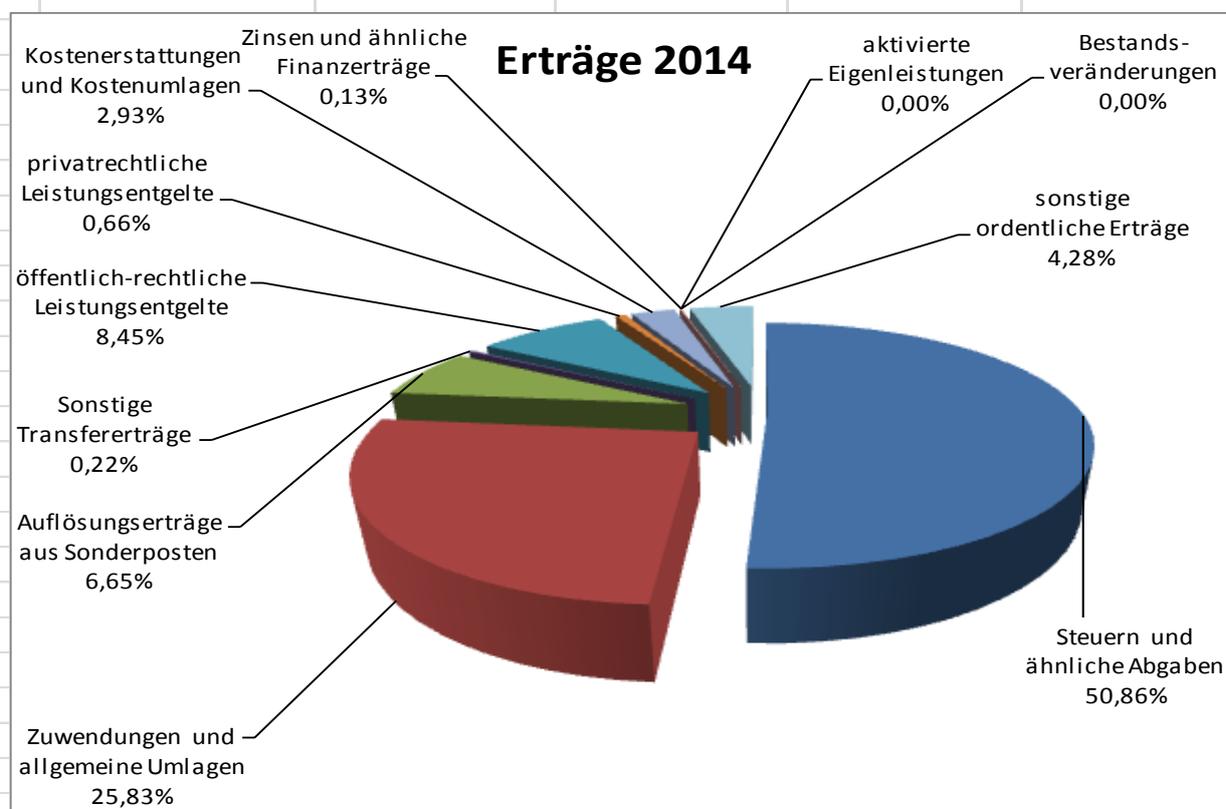
Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

3.6.2 Ausführung Ergebnisrechnung

Das Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:

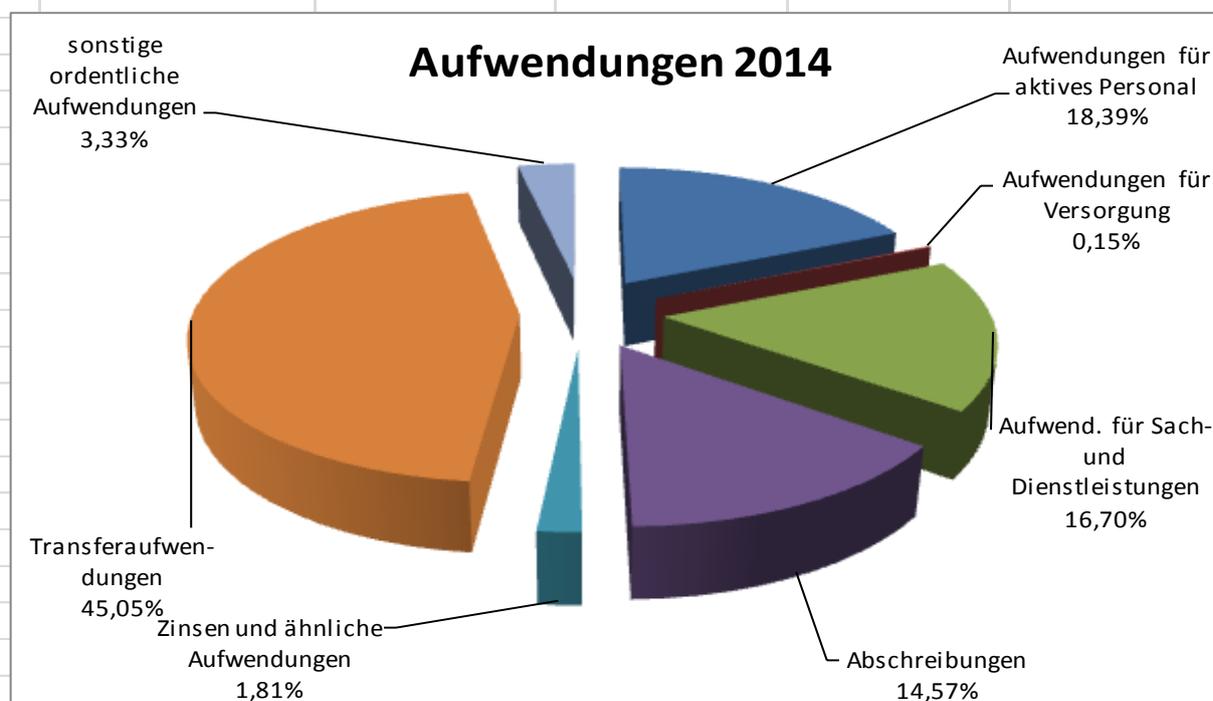


Erträge		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	5.758.410,62 €	6.550.187,65 €	6.051.100,00 €	499.087,65 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.924.789,45 €	1.990.606,23 €	2.009.400,00 €	- 18.793,77 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	752.516,96 €	800.958,25 €	869.150,00 €	- 68.191,75 €
4.	Sonstige Transfererträge	25.452,17 €	7.378,44 €	17.817,00 €	- 10.438,56 €
5.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	956.508,64 €	997.282,57 €	1.028.700,00 €	- 31.417,43 €
6.	privatrechtliche Leistungsentgelte	74.685,19 €	94.062,55 €	95.700,00 €	- 1.637,45 €
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	331.306,32 €	323.279,41 €	365.709,00 €	- 42.429,59 €
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	14.158,94 €	20.364,78 €	12.400,00 €	7.964,78 €
9.	aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
10.	Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €
11.	sonstige ordentliche Erträge	484.240,40 €	370.583,54 €	411.100,00 €	- 40.516,46 €
12.	Summe ordentl. Erträge	11.322.068,69 €	11.154.703,42 €	10.861.076,00 €	293.627,42 €





Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.896.313,39 €	2.060.545,57 €	1.988.800,00 €	- 92.486,61 €
14. Aufwendungen für Versorgung	15.620,68 €	15.282,18 €	8.000,00 €	7.620,68 €
15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	1.722.115,18 €	1.838.587,47 €	2.107.550,00 €	- 385.434,82 €
16. Abschreibungen	1.502.204,77 €	1.631.806,90 €	1.510.600,00 €	- 8.395,23 €
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	186.921,59 €	170.434,82 €	210.000,00 €	- 23.078,41 €
18. Transferaufwendungen	4.645.172,83 €	4.797.796,80 €	4.589.320,00 €	55.852,83 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	343.206,49 €	384.713,59 €	376.856,00 €	- 33.649,51 €
20. Summe ordentliche Aufwendungen	10.311.554,93 €	10.899.167,33 €	10.791.126,00 €	108.041,33 €



3.6.3 Jahresergebnis

	31.12.2014
Ordentliche Erträge	11.154.703,40 €
Ordentliche Aufwendungen	10.899.167,33 €
Ordentliches Ergebnis	255.536,07 €
Außerordentliche Erträge	614.810,65 €
Außerordentliche Aufwendungen	30.813,85 €
Außerordentliches Ergebnis	583.996,80 €
Jahresergebnis:	839.532,87 €



Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2014) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Aus dem Vorjahr sind 20.507,47 € an Haushaltsresten übertragen worden.

Ergebnisrechnung 2014	Fortg. Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Vergleich 2014 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	10.861.076,00 €	11.154.703,40 €	293.627,40 €
ordentliche Aufwendungen	10.811.633,47 €	10.899.167,33 €	87.533,86 €
ordentliches Ergebnis	49.442,53 €	255.536,07 €	206.093,54 €
außerordentliche Erträge	50.000,00 €	614.810,65 €	564.810,65 €
außerordentliche Aufwendungen	13.000,00 €	30.813,85 €	17.813,85 €
außerordentliches Ergebnis	37.000,00 €	583.996,80 €	546.996,80 €
Gesamtergebnis	86.442,53 €	839.532,87 €	753.090,34 €

In den Anlagen zur Jahresrechnung bzw. im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	11.322.068,69 €	11.154.703,40 €	- 167.365,29 €
ordentliche Aufwendungen	10.311.554,93 €	10.899.167,33 €	587.612,40 €
ordentliches Ergebnis	1.010.513,76 €	255.536,07 €	- 754.977,69 €
außerordentliche Erträge	334.842,55 €	614.810,65 €	279.968,10 €
außerordentliche Aufwendungen	42.358,89 €	30.813,85 €	- 11.545,04 €
außerordentliches Ergebnis	292.483,66 €	583.996,80 €	291.513,14 €
Gesamtergebnis	1.302.997,42 €	839.532,87 €	- 463.464,55 €



Nachdem sich das ordentliche Ergebnis in den beiden Jahren 2011 und 2012 negativ darstellte und nur durch hohe außerordentliche Erträge ein positives Gesamtergebnis erreicht werden konnte, ergibt sich 2014, wie schon 2013, ein deutlich positives Ergebnis im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Es muss Ziel sein, diese Entwicklung fortzuführen.

3.6.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Ergebnisrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen. Das RPA weist an dieser Stelle jedoch auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin, die als bedeutende Größe die Ausgaben des Ergebnishaushaltes dauerhaft prägen und insoweit bei möglicherweise stagnierenden Erträgen nicht ohne weiteres kurzfristig beeinflusst werden können. Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde seit Einführung der Doppik stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Abschreibungen	Anstieg gegen- über Vorjahr	Aufwand	%ualer Anteil am Aufwand	Bemerkung
2009	1.220.095,33 €		9.788.639,22 €	12,46%	
2010	1.273.682,68 €	4,39%	9.730.320,73 €	13,09%	
2011	1.398.672,61 €	9,81%	9.275.629,14 €	15,08%	
2012	1.467.824,26 €	4,94%	9.000.159,54 €	16,31%	
2013	1.502.204,77 €	2,34%	10.311.554,93 €	14,57%	
2014	1.631.806,90 €	8,63%	10.899.167,33 €	14,97%	
2015	1.676.198,00 €	2,72%	11.241.687,12 €	14,91%	Planzahl
2016	1.648.481,00 €	-1,65%	13.145.881,00 €	12,54%	Planzahl
2017	1.738.425,00 €	5,46%	13.283.525,00 €	13,09%	Planzahl
2018	1.851.542,00 €	6,51%	13.462.262,00 €	13,75%	Planzahl
2019	1.904.583,00 €	2,86%	13.624.093,00 €	13,98%	Planzahl
2020	2.096.972,00 €	10,10%	14.021.882,00 €	14,95%	Planzahl

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 51 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:



	Ergebnis 31.12.2014
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.239.013,34 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.673.369,29 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.565.644,05 €
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.977.620,09 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	2.524.774,67 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-547.154,58 €
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	422.713,29 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	611.999,39 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-189.286,10 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	181.869,67 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	665.285,63 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-483.415,96 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	992.107,76 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	345.787,41 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.337.895,17 €

Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde. Durch eine Umschuldung ergibt sich bei der Finanzierungstätigkeit sowohl auf der Einzahlungs- als auch auf der Auszahlungsseite ein um 301.432,82 € entsprechend erhöhter Wert.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2014), den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr und den über- und außerplanmäßigen Zahlungsermächtigungen.

Haushaltsreste für Investitionen bestanden aus dem Vorjahr mit 1.112.266,42 €.



Finanzrechnung 2014	Fortg. Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Vergleich 2014 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.909.426,00 €	10.239.013,34 €	329.587,34 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.405.692,42 €	8.673.369,29 €	- 1.732.323,13 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 496.266,42 €	1.565.644,05 €	2.061.910,47 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.758.750,00 €	1.977.620,09 €	218.870,09 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.666.125,00 €	2.524.774,67 €	- 141.350,33 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 907.375,00 €	- 547.154,58 €	360.220,42 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	818.625,00 €	422.713,29 €	- 395.911,71 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	366.000,00 €	611.999,39 €	245.999,39 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	452.625,00 €	- 189.286,10 €	- 641.911,10 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	- 951.016,42 €	829.203,37 €	1.780.219,79 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	181.869,67 €	- 181.869,67 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	665.285,63 €	- 665.285,63 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- €	- 483.415,96 €	- 483.415,96 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	- 951.016,42 €	345.787,41 €	1.296.803,83 €

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO dienen die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (2.Deckungskreis) und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (3.Deckungskreis). Der 2.Deckungskreis definiert sich aus dem Saldo aus Verwaltungstätigkeit abzgl. der notwendigen Auszahlung für ordentliche Tilgung in Höhe von 310.566,57 €. Mithin steht damit ein Zahlungsüberschuss von 1.255.077,48 € zur Investitionsabdeckung zur Verfügung.

Abzgl. des negativen Investitionssaldos verbleibt ein Überschuss von 707.922,90 €.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionsvorhaben wäre daher nicht notwendig gewesen. Insoweit wird auch zutreffend von der Gemeinde im Rechenschaftsbericht ausgeführt. Die erfolgte Kreditaufnahme von 121.280,47 € aus Mitteln der Kreisschulbaukasse, die zinslos der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, wird insoweit jedoch als unproblematisch angesehen, da wirtschaftliche Nachteile der Gemeinde dadurch nicht entstehen.

Das RPA weist hin auf die Bestimmungen des § 120 Abs. 1 NKomVG, wonach Investitions- und Umschuldungskredite unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 6 NKomVG aufgenommen werden dürfen. Danach dürfen Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Inwieweit diesem Umstand der Kreditnachrangigkeit im Rahmen der Umschuldung und vor dem Hintergrund der vorhandenen Finanzmittel Rechnung getragen worden ist, hat das RPA in diesem Prüfungsdurchgang nicht näher untersucht. Ggfls. sollten aber Zeitpunkte der Kreditfälligkeit bzw. des Auslaufen von Zinsbindungsfristen dazu genutzt werden, über eine außerordentliche Tilgungsrückzahlung, ggfls. von Teilbeträgen, nachzudenken, insbesondere dann, wenn vorhandene Finanzmittel keine Erträge abwerfen. Es obliegt dann der Kommune zu dokumentieren, warum eine entsprechende Umschuldungskreditaufnahme zu diesem Zeitpunkt notwendig ist und inwieweit diese dann dem in § 110 Abs. 2 NKomVG



manifestierten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit näher kommt wie eine Verschuldensrückführung.

3.7.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Finanzrechnung	Ergebnis 31.12.2013	Ergebnis 31.12.2014	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.434.682,27 €	10.239.013,34 €	-195.668,93 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.689.453,84 €	8.673.369,29 €	-16.084,55 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.745.228,43 €	1.565.644,05 €	-179.584,38 €
Einzahlung für Investitionstätigkeit	837.589,91 €	1.977.620,09 €	1.140.030,18 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	2.820.053,29 €	2.524.774,67 €	-295.278,62 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.982.463,38 €	-547.154,58 €	1.435.308,80 €
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	586.600,00 €	422.713,29 €	-163.886,71 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	316.160,06 €	611.999,39 €	295.839,33 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	270.439,94 €	-189.286,10 €	-459.726,04 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	526.167,14 €	181.869,67 €	-344.297,47 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	139.249,80 €	665.285,63 €	526.035,83 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	386.917,34 €	-483.415,96 €	-870.333,30 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	571.985,43 €	992.107,76 €	420.122,33 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	420.122,33 €	345.787,41 €	-74.334,92 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	992.107,76 €	1.337.895,17 €	345.787,41 €

Die Gesamtfanzrechnung des Haushaltsjahres 2014 ergibt eine Zunahme der Zahlungsmittel in Höhe von 345.787,41 €.

3.7.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Finanzrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen.



3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat zum Jahresabschluss 2014 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO wurden erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat damit zum Jahresabschluss 2014 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 GemHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO

- die Anlagenübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und
- die Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen

beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO wurden erfüllt.



3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2014 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden. Kennzahlen dienen insbesondere auch dem Vergleich mit anderen Kommunen, wobei die Vergleichbarkeit der „reinen Zahlen“ aufgrund verschiedener Strukturen und Organisationen eingeschränkt ist und auch eher eine Betrachtung hinsichtlich Entwicklungen und in Bezug auf Stärken und Schwächen stattfinden sollte.

3.9.1 Vermögensstruktur

	31.12.2013		31.12.2014	
Langfristige Aktiva	48.643.558,40 €	97,56%	49.908.490,20 €	96,83%
Immaterielles Vermögen	2.957.963,41 €	5,93%	2.780.899,93 €	5,40%
Sachvermögen*	45.485.207,43 €	91,22%	46.927.202,71 €	91,05%
Langfristiges Finanzvermögen	200.387,56 €	0,40%	200.387,56 €	0,39%
Kurzfristige Aktiva	1.218.660,05 €	2,44%	1.634.051,68 €	3,17%
Kurzfristiges Finanzvermögen	184.828,06 €	0,37%	254.938,48 €	0,49%
Liquide Mittel	992.107,76 €	1,99%	1.337.895,17 €	2,60%
Rechnungsabgrenzungsposten	41.724,23 €	0,08%	41.218,03 €	0,08%
Gesamt:	49.862.218,45 €	100,00%	51.542.541,88 €	100,00%
* Aufteilung des Sachvermögens:				
	31.12.2013		31.12.2014	
Sachvermögen	45.485.207,43 €	100,00%	46.927.202,71 €	100,00%
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.009.165,66 €	4,42%	1.947.606,33 €	4,15%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.278.595,24 €	29,19%	15.383.155,31 €	32,78%
Infrastrukturvermögen	25.085.887,40 €	55,15%	25.826.961,81 €	55,04%
Restliches Sachvermögen	5.111.559,13 €	11,24%	3.769.479,26 €	8,03%

Im Jahr 2014 hat sich eine Bilanzerhöhung um rund 1,7 Mio. € ergeben. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2013 erfolgte eine weitere prozentuale Verschiebung vom langfristigen zum kurzfristigen Vermögen.



3.9.2 Kapitalstruktur

	31.12.2013		31.12.2014	
Nettoposition	39.044.695,87 €	78,31%	40.811.111,72 €	79,18%
Basis-Reinvermögen	20.164.161,69 €	40,44%	20.248.407,37 €	39,28%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	1.587.999,34 €	3,18%	1.734.202,64 €	3,36%
Jahresergebnis	1.502.177,41 €	3,01%	2.195.506,98 €	4,26%
Sonderposten	15.790.357,43 €	31,67%	16.632.994,73 €	32,27%
Sonstige langfristige Passiva	7.602.624,68 €	15,25%	7.737.237,69 €	15,01%
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	1.648.008,36 €	3,31%	1.839.451,78 €	3,57%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	307.202,91 €	0,62%	249.739,54 €	0,48%
Langfristige Geldschulden	5.647.413,41 €	11,33%	5.648.046,37 €	10,96%
Sonstige kurzfristige Passiva	3.214.897,90 €	6,45%	2.994.192,47 €	5,81%
Sonstige Rückstellungen	2.715.145,00 €	5,45%	2.737.748,00 €	5,31%
Sonstige Verbindlichkeiten	305.099,04 €	0,61%	251.010,84 €	0,49%
Kurzfristige Geldschulden	183.524,19 €	0,37%	- €	0,00%
Rechnungsabgrenzungsposten	11.129,67 €	0,02%	5.433,63 €	0,01%
Gesamt:	49.862.218,45 €	100,00%	51.542.541,88 €	100,00%

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital und kurzfristiges Vermögen durch kurzfristiges Kapital finanziert werden soll.

Hinsichtlich der Prozentsätze bei den Überschussrücklagen und beim Jahresergebnis wird darauf hingewiesen, dass hier außergewöhnliche Effekte wegen der noch ausstehenden Ergebnisverwendungsbeschlüssen eine Rolle spielen.

3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2013	2014
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	95,90%	97,27%
		2013	2014
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	97,56%	96,83%

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde nicht erreicht.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aus Anlagevermögen besteht.



		2013	2014
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	46,64%	46,99%
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	78,31%	79,18%

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einer Eigenkapitalquote I in Höhe von 46,64 % (31.12.2013) und 46,99 % (31.12.2014) mittelfristig betrachtet mit einem ausreichenden Eigenkapital ausgestattet. Die Betrachtung zum Vorjahr zeigt eine leichte Steigerung der Eigenkapitalquote I.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 78,31 % (31.12.2013) und 79,18 % (31.12.2014). Die Betrachtung zum Vorjahr zeigt eine Steigerung der Eigenkapitalquote II.

		2013	2014
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2013 bzw. 31.12.2014} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	71,02%	69,94%

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht.

Der Abschreibungsgrad bewegt sich auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz. Hier wird daher keine Bewertung der Kennzahlen vorgenommen.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 GemHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2014 anzunehmen.



4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in vier Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert und diese sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 GemHKVO dargestellt worden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in der Ratssitzung vom 18.11.2008 wesentliche Produkte festgelegt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind diese wesentlichen Produkte nicht gekennzeichnet. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses scheint zur Steuerung des Haushaltes unerlässlich. Der Rahmen und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung sollte dabei aber – soweit nicht zwingend vorgeschrieben – entsprechend der Größe der Gemeinde wirtschaftlich ausgelegt sein. Auch wenn bereits erste Schritte initiiert wurden, sollte die Einführung einer geeigneten Steuerung im Blickpunkt der Gemeinde stehen.

B1	Anknüpfend an die Vorjahresprüfmerkungen und an die Stellungnahme der Gemeinde zu diesem Punkt hinsichtlich des Prüfberichtes 2013 bittet das RPA um Stellungnahme, wie sich die Gemeinde die weitere Zeitplanung zur Umsetzung der in § 21 GemHKVO festgelegten Aufgaben, ggfls. in Teilschritten, vorstellt.
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5 Prüfung von Vergaben

5.1 Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben der kreisangehörigen Kommunen (ohne Stadt Vechta / selbständige Gemeinde) vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2014 - 31.Dezember 2014) sind insgesamt 5 (Vorjahr 72) Vergabevorgänge der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 493.126,85 € (Vorjahr 4.081.736,29 €).

Diese gliederten sich wie folgt auf:



	2014	2013
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	1	48
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	0	11
Freihändige Vergabe gemäß VOB	1	4
Auftragsvergaben nach HOAI	1	2
Auftragsvergaben nach VOF	0	0
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	0	2
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	0	4
Freihändige Vergabe gemäß VOL	2	1
gesamt	5	72

Bei keinen der 5 Vergabeprüfungen sind Besonderheiten aufgefallen.

Gemäß der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Anlage Nr. 2 (Regelungen des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung), Ziffer Nr. 3, sind

- Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterverträge (freiberufliche Leistungen), soweit die Honorare / Vergütungen die Wertgrenze von 7.500,00 € (Brutto) je Objekt / Auftrag überschreiten,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 12.500,00 € (Brutto) je Gesamtmaßnahme überschreiten,
- Vergaben von Bauleistungen nach der VOB, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 25.000,00 € (Brutto) je Objekt überschreiten,
- alle Vergaben nach der VOF,

vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung / Stellungnahme vorzulegen.

Nach Durchsicht der Ausgabe- / Einnahmeanordnungen des Investitionshaushaltes und der Kostenstellen P1.511000.001 bis P1.541000.001 sowie der Protokolle über die Sitzungen der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aus dem Prüfungszeitraum (1.Januar 2014 - 31.Dezember 2014) ist festgestellt worden, dass dem Rechnungsprüfungsamt mehrere Aufträge / Vergaben zur Prüfung / Stellungnahme nicht vorgelegt worden sind:

- B.-Plan Nr. 40 „Ortskern - Neuenkirchen“, 1.Änderung: Planungsleistungen
- B.-Plan Nr. 60 „KiGa Regenbogen“: Planungsleistungen
- Neubau Kindertagesstätte Vörden: Balkenkonstruktion Bewegungsraum
- Neubau Kindertagesstätte Vörden: Außenspielgeräte
- Sanierung Holdorfer Straße (K 276 - Wittenberg): Ingenieurleistungen
- Sanierung Alfhauser Straße: Straßenbauarbeiten
- B.-Plan Nr. 44 „Koppeln“, Straßenendausbau: Ingenieurleistungen

In der Stellungnahme vom 14.September 2016 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum Schlussbericht 2013 des RPA, Prüfbemerkung B3, zu gleichgelagerten Feststellungen ist wie folgt von der Gemeinde ausgeführt worden: „Die Bediensteten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurden erneut auf die Regelungen in der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen hingewiesen, mit der Bitte um zukünftige Beachtung“.



B2	Anknüpfend an diese Stellungnahme wird a) um Stellungnahme zur Nichtvorlage der Vorgänge vor Auftragserteilung b) um ausführliche Schilderung des im jeweiligen Einzelfall durchgeführten Vergabeverfahrens inkl. Gründe für die Wahl der Vergabeart (Vergabedokumentation) seitens des Rechnungsprüfungsamtes gebeten.
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.2 Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die im Berichtszeitraum (1.Januar 2014 - 31.Dezember 2014) vom Rechnungsprüfungsamt geprüften 10 Verwendungsnachweise (Anmerkungen: Differenzen zwischen möglicher Höchstzuwendung und festgestellter Gesamtuwendung siehe separate Prüfvermerke) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Gesamtuwendungsvolumen von 1.471.344,82 € sind nachstehend aufgeführt:

Verwendungsnachweis Nr. 1584

Zuwendung zur Profilierung der Hauptschulen im Haushaltsjahr 2013

Landesmittel

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 12.000,00 €

Festgestellter Gesamtuwendungsbetrag: 188.449,72 €

Festgestellter Zuwendungsbetrag der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden: 12.000,00 €

Prüfvermerk vom 17.März 2014 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1618

Verbesserung Betreuungsangebote Kindertagespflege – 2013

Mittel aus Landesförderprogramm

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 24.559,00 €

Festgestellter Gesamtuwendungsbetrag: 26.356,00 €

Prüfvermerk vom 19.Mai 2014 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1619

Ausbau des Gemeindeweges Nr. 193, 2.BA

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 52.850,00 €

Festgestellter Gesamtuwendungsbetrag: 52.850,00 €

Prüfvermerk vom 19.Mai 2014 / Az.: 1418.857

Verwendungsnachweis Nr. 1633

Errichtung Kindertagesstätte Vörden

Zuwendung des Landes zur Förderung der Kinderbetreuung (RAT II)

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 231.000,00 €

Festgestellter Zuwendungsbetrag: 231.000,00 €

Prüfvermerk vom 7.Oktober 2014 / Az.: 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1634

Errichtung Kindertagesstätte Vörden

Zuwendung des Kreises zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (max. 2.800,00 € / Platz bzw. Fehlbetrag)

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 84.000,00 €

Festgestellter Zuwendungsbetrag: 84.000,00 €

Prüfvermerk vom 7.Oktober 2014 / Az.: 1418.927



Verwendungsnachweis Nr.1635

Sanierung des Hallendaches der Schulsporthalle der Oberschule

Mittel aus der Kreisschulbaukasse

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 112.691,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 112.691,00 €

Prüfvermerk vom 24.Juli 2014 / Aktenzeichen 1418.897

Verwendungsnachweis Nr.1636

Errichtung einer Mensa an der Oberschule Neuenkirchen – Vörden

Mittel aus der Kreisschulbaukasse

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 300.000,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 272.208,25 €

Prüfvermerk vom 7.Oktober 2014 / Aktenzeichen 1418.897

Verwendungsnachweis Nr. 1651

Projekt: „Familien unterstützende Maßnahmen und Frühe Hilfen“

Landesmittel gemäß Richtlinie „Familienförderung“

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 7.516,79 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 7.516,79 €

Prüfvermerk vom 7.Oktober 2014 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1655

Sanierung der Kreisstraße 276 (Große Straße / Küsterstraße) sowie Umgestaltung des Alten Marktes (K 276 / K 335) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Neuenkirchen

Kostenteilung gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinie - ODR

Festgestellter Kostenanteil Gemeinde: 433.585,78 €

Prüfvermerk vom 5.Dezember 2014 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1656

Dorferneuerung Vörden: Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Vörden einschl. Friedhofsvorplatz und Friedhofsmauer

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Zile)

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 259.670,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: (239.137,00 €)

(Nur vergaberechtl. Prüfauftrag durch Zuwendungsgeber)

Kein Prüfvermerk / Aktenzeichen 1418.857

6 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

6.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 GemHKVO). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.



Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen

Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Hierzu ist nach Auffassung des RPA ein separater Beschluss des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Rahmen seiner ihm obliegenden Richtlinienkompetenz erforderlich. Solange ein solcher Beschluss nicht vorliegt, sind sämtliche Investitionen als erheblich anzusehen.

Diesbezügliche Belastungen für die Folgejahre (Abschreibungen, Bauunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Personalkosten etc.) sind in den Ausschuss-/Ratsvorlagen für investive Maßnahmen und den Auftragsvergaben dazu im Haushaltsjahr 2014 bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nicht aufgeführt worden.

B3	Anknüpfend an den Ausführungen in den Vorjahrsprüfberichten (zuletzt H5 für das Jahr 2013) bittet das Rechnungsprüfungsamt insoweit um Stellungnahme, inwieweit dieser Umstand ab dem Jahre 2018 nunmehr aufgegriffen wird.
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle auf die entsprechende Neuregelung in § 12 KomHKVO hin, die nunmehr eine entsprechende Verpflichtung für die Kommunen aufgreift.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird hierzu wie folgt ausgeführt: „Die Kommune hat festzulegen, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Mit der geänderten Formulierung in Satz 2 soll erreicht werden, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Investitionsplanung parallel die mit einer Investition zwangsläufig verbundenen Folgekosten ermittelt und diese Kosten Bestandteil einer Entscheidungsgrundlage werden.“

6.2 Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen

Für die kostenrechnenden Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Dieses geschieht für einzelne Bereiche nicht, obwohl nach § 111 Absatz 5 Nr. 1 NKomVG Gebühren vor Steuereinnahmen zur Finanzierung der Gemeinde heranzuziehen sind. Soweit keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden, sollte dieses aufgrund der politischen Willensbildung geschehen. Soweit die Erhebung von Gebühren durch entsprechende satzungsrechtliche Regelung festgelegt worden ist bzw. auf andere Weise beschlossen worden ist bzw. wird, sind die Gebühren zu kalkulieren.

7 Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Der Gemeinde darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1- 3 wirtschaftlich betätigen.



7.1 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Sondervermögen der Kommunen sind gem. § 130 Abs. 1 NKomVG Eigenbetriebe. Sie sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden besitzt unverändert Stammkapital in Höhe von 153.387,56 € am Eigenbetrieb Wasserwerk Vörden.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 16.10.2015 datiert vom 21.12.2015.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 1.088.398,55 € und mit einem Jahresüberschuss von 8.962,77 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 69,8 % zum Bilanzstichtag 31.12.2014 aus.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- a) Die Gemeinde ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800,00 € (2,22 %) an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 30.04.2015 datiert vom 14.07.2015.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 23.447.228,75 € und mit einem Jahresüberschuss von 489.883,91 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 49,1 % zum Bilanzstichtag 31.12.2014 aus.

- b) An der Niedersachsenpark GmbH besteht eine Beteiligung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Betrag von 6.500,00 € (= 10,57 %). Der Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Wirtschaftsprüfungsunternehmens datiert vom 08.05.2015.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 10.597.084,52 € und mit einem Jahresfehlbetrag von 124.244,37 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 0,00% (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 24.875,94 €) zum Bilanzstichtag 31.12.2014 aus.

- c) Daneben bestehen Genossenschaftsanteile von 700 € bei der Volksbank und von 1.000 € bei der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden eG.

7.3 Gesamtabchluss 2012 ff.

Das RPA weist auf die Vorschriften zum Gesamtabchluss hin. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 ist ein konsolidierter Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12. zu erstellen (§ 128 Abs. 4 NKomVG, Art. 6 Abs. 7 NeuOGemHR). Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG). Der nicht konsolidierte Beteiligungsbesitz ist mit den Mindestangaben entsprechend § 151 NKomVG [Beteiligungsbericht] in den Konsolidierungsbericht mit aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 GemHKVO).



H9	Das RPA weist darauf hin, dass die Frist für die Vorlage des Gesamtabchlusses – innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres – für die Jahre 2012 bis 2016 bereits abgelaufen ist und bittet um Vorlage der Gesamtabchlüsse.
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sollte die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Einbeziehung der sich aus § 128 Abs. 4 NKomVG ergebenden Jahresabschlüsse in den Gesamtabchluss für nicht erforderlich halten, weil die in § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, ist die Vorlage einer entsprechenden nachprüfaren Dokumentation unter Beachtung der Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von Groseck vom 15.12.2010 (Nds. MI für Inneres und Sport) vorzulegen.

8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der durchgeführten Prüfung kann zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden der folgende – unter Berücksichtigung der Aussagen in diesem Prüfbericht - uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2014 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2014, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus wird bestätigt, dass

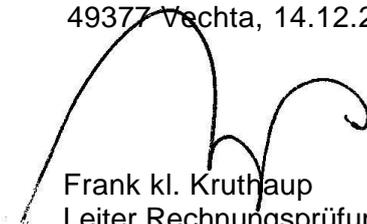
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.



Sofern zuvor die Unterrichtung des Rates über die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen vorgenommen worden ist bzw. für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Entscheidung des Rates eingeholt worden ist, hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2014 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Bei der u.a. Kurzdarstellung der Beanstandungen und Hinweise ist zu den gekennzeichneten Beanstandungen bzw. Hinweisen eine Stellungnahme erforderlich. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG.

49377 Vechta, 14.12.2017


Frank Kl. Kruthaup
Leiter Rechnungsprüfungsamt

9 Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. -beanstandungen	Stellungnahme erforderlich	Seite
Hinweis	H			
H1		Verkündigungsmangel bei der Haushaltssatzung 2014		10
H2		Unterrichtung vorläufige Haushaltsführung		10
H3		Einhaltung der Vorschrift des § 117 NKomVG		13
H4		Einhaltung Stellenplan		16
H5		IKS – Vertrags-/Prozessregister		18
H6		Ergebnisüberschüsse aus Vorjahren (LSN-Rdschr.)		23
H7		Negative Bilanzpositionen/Bilanzverkürzung		24
H8		Urlaubsrückstellungen / Einhaltung TVöD		25
B1		Haushaltswirtschaftliche Instrumente: Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, unterjähriges Berichtswesen, Leitbild	X	38
B2		Auftragsvergabe ohne vorherige Beteiligung des RPA	X	40
B3		Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. Folgekostenberechnung	X	42
H9		Vorlage Gesamtabchlüsse oder Dokumentation Nichterfordernis		44



Anlage 1

Übersicht:		
über die Daten der Haushaltssatzung(en) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden		
Haushaltsjahr 2014		
	Haushaltssatzung	Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	18.02.2014	21.10.2014
Gesamtbetrag der Kredit- aufnahmen – genehmigt -	768.700,00 €	657.375,00 €
Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen	0,00 €	210.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.100.000,00 €	
<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	320 v.H.	
Grundsteuer B	330 v.H.	
Gewerbesteuer	340 v.H.	
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	13.08.2014	30.10.2014
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	26.08.2014	15.11.2014
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	27.08.. – 04.09.2014	17. – 25.11.2014

Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG		
Haushaltsjahr	2012	2013
Entlastung	25.10.2016	25.10.2016
Mitteilung an Kommunalaufsicht	02.11.2016	02.11.2016
Öffentliche Bekanntmachung	04.11.2016	04.11.2016
Öffentliche Auslegung	07.11.2016 – 15.11.2016	07.11.2016 – 15.11.2016

Anlage 2

Anlagenübersicht

Anlagevermögen 1) 2)	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2013	Zugänge 2014	Abgänge 2014	Umbuchungen 2014	Stand am 31.12. 2014	Stand am 31.12.2013	Abschreibungen 2014	Auflösungen ³⁾	Zuschreibungen 2013	Stand am 31.12. 2014	am 31.12. 2014	am 31.12. 2013
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	- EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
		+	-	+/-			-	-	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielles Vermögen	3.493.434,82	123.769,37	-6.120,00	-127.371,32	3.483.712,87	-535.471,41	-169.483,53	0,00	2.142,00	-702.812,94	2.780.899,93	2.957.963,41
1.1 Konzessionen												
1.2 Lizenzen	52.324,95	4.850,60	0,00	0,00	57.175,55	-33.577,95	-6.616,60	0,00	0,00	-40.194,55	16.981,00	18.747,00
1.3 Ähnliche Rechte	4.071,10	0,00	0,00	0,00	4.071,10	-154,10	-41,00	0,00	0,00	-195,10	3.876,00	3.917,00
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen und Investitionszuschüsse	3.039.911,07	116.828,25	-6.120,00	92.628,68	3.243.248,00	-458.042,07	-155.617,93	0,00	2.142,00	-611.518,00	2.631.730,00	2.581.869,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand												
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	397.127,70	2.090,52	0,00	-220.000,00	179.218,22	-43.697,29	-7.208,00	0,00	0,00	-50.905,29	128.312,93	353.430,41
2. Sachvermögen (ohne Vorräte u. geringwertige VG)	64.801.377,20	2.959.311,87	-213.704,79	127.371,32	67.674.355,60	-19.316.169,77	-1.451.385,87	20.402,75	0,00	-20.747.152,89	46.927.202,71	45.485.207,43
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.009.165,66	115.059,53	-176.618,86	0,00	1.947.606,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.947.606,33	2.009.165,66
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	16.394.848,61	1.027.462,94	0,00	1.329.039,06	18.751.350,61	-3.116.253,37	-251.941,93	0,00	0,00	-3.368.195,30	15.383.155,31	13.278.595,24
2.3 Infrastrukturvermögen	39.921.867,36	1.240.843,36	-36.824,97	483.959,34	41.609.845,09	-14.835.979,96	-967.045,11	20.141,79	0,00	-15.782.883,28	25.826.961,81	25.085.887,40
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1.749.271,55	0,00	0,00	0,00	1.749.271,55	-55.300,55	-22.941,00	0,00	0,00	-78.241,55	1.671.030,00	1.693.971,00

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Anlagevermögen 1) 2)	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2013	Zugänge 2014	Abgänge 2014	Umbuchungen 2014	Stand am 31.12. 2014	Stand am 31.12.2013	Abschrei- bungen 2014	Auflösungen 3) -EUR-	Zuschrei- bungen 2013	Stand am 31.12. 2014	am 31.12. 2014	am 31.12. 2013
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	- EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
		+	-	+/-			-	-	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.996,00	0,00	0,00	0,00	2.996,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.996,00	2.996,00
2.6 Maschinen u. tech. Anlagen; Fahrzeuge	1.157.431,30	0,00	0,00	0,00	1.157.431,30	-677.310,30	-61.463,00	0,00	0,00	-738.773,30	418.658,00	480.121,00
2.6.1 Fahrzeuge	1.139.388,67	0,00	0,00	0,00	1.139.388,67	-665.658,67	-60.440,00	0,00	0,00	-726.098,67	413.290,00	473.730,00
2.6.2 Maschinen	18.042,63	0,00	0,00	0,00	18.042,63	-11.651,63	-1.023,00	0,00	0,00	-12.674,63	5.368,00	6.391,00
2.6.3 Technische Anlagen												
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	1.378.916,59	330.285,56	-260,96	24.875,27	1.733.816,46	-631.325,59	-147.994,83	260,96	0,00	-779.059,46	954.757,00	747.591,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.186.880,13	245.660,48	0,00	-1.710.502,35	722.038,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	722.038,26	2.186.880,13
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	200.387,56	0,00	0,00	0,00	200.387,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.387,56	200.387,56
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen												
3.2 Beteiligungen	45.300,00	0,00	0,00	0,00	45.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.300,00	45.300,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	153.387,56	0,00	0,00	0,00	153.387,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	153.387,56	153.387,56
3.4 Ausleihungen	1.700,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	1.700,00
3.5 Wertpapiere												
insgesamt	68.495.199,58	3.083.081,24	-219.824,79	0,00	71.358.456,03	-19.851.641,18	-1.620.869,40	20.402,75	2.142,00	-21.449.965,83	49.908.490,20	48.643.558,40

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Anlage 3 Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden 1)	Gesamt- betrag am 31.12.2014 -Euro-	davon mit einer Restzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2013 -Euro-	Mehr(+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	5.648.046,37	0,00	100.268,19	5.547.778,18	5.830.937,60	-182.891,23
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.648.046,37	0,00	100.268,19	5.547.778,18	5.830.937,60	-182.891,23
1.3 Liquiditätskredite						
1.4 sonstige Geldschulden						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	77.835,12	77.835,12			81.617,60	-3.782,48
4. Transferverbindlichkeiten	-2.960,00	-2.960,00			-800,00	-2.160,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	176.135,72	176.135,72			224.281,44	-48.145,72
Schulden insgesamt	5.899.057,21	251.010,84	100.268,19	5.547.778,18	6.136.036,64	-236.979,43

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Anlage 4

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen 1)	Gesamt- betrag am 31.12.2014	davon mit einer Restzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2013	Mehr(+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	43.314,23	43.314,23			43.141,78	172,45
Forderungen aus Transferleistungen	48.502,64	48.502,64			22.739,28	25.763,36
Sonstige privatrechtliche Forderungen	130.909,89	130.309,89	600,00		90.522,43	40.387,46
Summe aller Forderungen	222.726,76	222.126,76	600,00		156.403,49	66.323,27

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Anlage 5

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Aufwendungen (Auszahlungen) Ergebnishaushalt

PSP Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
P1.211000.001	Grundschule Neuenkirchen	427100	1.935,37 €	Budget
P1.211000.003	Grundschule Vörden	427100	10.877,14 €	Budget
P1.216000.001	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	427100	- €	Budget
P1.351000.001	internationales Kochbuch	427122	1.562,81 €	Zweckgebunden
P1.351000.001	Sprachkurs Erwachsene	433909	4.000,00 €	für weitere Sprachkurse
P1.362000.003	Jugendpfleger	427100	5.400,00 €	Budget
			23.775,32 €	

Ausgaben (Auszahlungen) investiv

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000012.510	Sachanlagevermögen Grundschule Neuenkirchen	783120	4.675,93 €	Budget
I1.000014.510	Sachanlagevermögen Grundschule Vörden	783120	1.815,08 €	Budget
I1.000020.510	Sachanlagevermögen Oberschule	783120	- €	Budget
I1.000045.500	Endausbau Hinnenkamper Kirchweg	787200	147.665,98 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000048.500	Sanierung Außenbereichsstraßen	787200	150.000,00 €	u. a. Severinghauser Straße
I1.000052.500	Erweiterung Schmutzkanal	787200	5.500,00 €	Straße im Zuschlag, Schlussrechnung fehlt
I1.000054.500	Erweiterung Regenkanal	787200	4.500,00 €	Straße im Zuschlag, Schlussrechnung fehlt
I1.000057.500.007	Umgestaltung Ortsdurchfahrt Vörden	787200	40.000,00 €	(Nachforderung Völkmann)
I1.000068.500	Erwerb von Grundstücken	782100	134.287,48 €	für abgeschlossene

				Kaufverträge
I1.000084.500	Oberflächenentwässerungskonzept	787200	15.000,00 €	Maßnahme noch nicht umgesetzt
I1.000101.525	Zuschuss Aussiedlung landwirtschaftl. Betrieb	781800	28.650,00 €	noch nicht abgeschlossen
I1.000106.500	Bau Sportplatz Vörden	787200	14.718,78 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000128.500	Flutlichtanlage Sportplatz Vörden	787200	48.779,06 €	Maßnahme läuft noch
I1.000136.500	Erweiterung Kiga Regenbogen - Krippe	787100	19.762,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000138.510	Einrichtung Jugendtreff	783110	10.000,00 €	Noch nicht umgesetzt
I1.000140.520	Erwerb Geschäftsanteil Niedersachsenpark GmbH	785300	2.725,00 €	Zahlung noch nicht angefordert.
I1.600005.500	Sanierung Holdorfer Str. (Wegekreuz - Bahn)	787200	52.513,31 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.600010.500.001	Ausbau Holdorfer Straße (Feuerwehr-Wittenberg)	787200	6.674,49 €	Maßnahme noch im Planungsstatus
I1.600013.500	Bau Umgehungsstraße Vörden	787200	19.315,00 €	Maßnahme noch im Planungsstatus
I1.600014.525	Linksabbiegehilfe L107 (Escher)	781100	5.000,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.600015.500	Baustraßen Im Herrengarten	787200	4.000,00 €	Schlussrechnung fehlt.
I1.600017.500	Endausbau Koppeln	787200	150.084,37 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.600018.500	Aufweitung Einmündung Schulstraße	787200	10.000,00 €	Maßnahme noch nicht umgesetzt
I1.600022.500	Gehweg Reutestraße (Teilstück)	787200	19.865,99 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
			895.532,47 €	

Übernahme Kreditermächtigung

Kreditermächtigungen wurden nicht in das Jahr 2015 übertragen.

Anlage 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Aufwendung	Betrag	Beschluss durch	Datum
Personalaufwendungen	79.027,75 €	Rat	notwendig
Abschreibungen	121.206,90 €	Rat (im Rahmen des Beschlusses über Jahresabschluss 2014)	
Unterhaltung des Rathauses Vörden	2.500,00 €	Rat	16.12.2014
Personal-, Sach- und Marketingkosten der Niedersachsenpark GmbH	9.000,00 €	Rat	16.12.2014
Budget Oberschule	2.000,00 €	Bürgermeister	29.12.2014
Transferaufwendungen	252.988,00 €	Rat	notwendig

Auszahlung	Betrag	Beschluss durch	Datum
Erwerb von Grundstücken	80.000,00 €	Rat	16.12.2014
Personal-, Sach- und Marketingkosten der Niedersachsenpark GmbH	9.000,00 €	Rat	16.12.2014
Unterhaltung des Rathauses Vörden	2.500,00 €	Rat	16.12.2014
Bezuschussung Rockmobil	550,00 €	Bürgermeister	08.12.2014
Budget Oberschule	2.000,00 €	Bürgermeister	29.12.2014